

# RS Vwgh 1989/9/19 86/07/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs1;

WRG 1959 §29 Abs3;

## Rechtssatz

Im Erlöschenverfahren hat nur der bisher Berechtigte rechtlichen am Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschenverfahrens, während andere Wasserberechtigte und Anrainer (§ 29 Abs 1 WRG) sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung, ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986070150.X01

## Im RIS seit

10.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>